

Schweigepflicht und häusliche Gewalt: „Der Arzt hat eine Abwägung vorzunehmen“

„Häusliche Gewalt – Gewalt in sozialen Beziehungen“ lautet der Titel eines Symposiums der Ärztekammer Nordrhein am 27. September dieses Jahres im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf (siehe auch das Programm auf Seite 2). Ein Thema auf der Veranstaltung sind auch die Grundsätze des Patientengeheimnisses und die Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht. Der Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Dirk Schulenburg, gibt im *Rheinischen Ärzteblatt* Antworten auf fünf wichtige Fragen.



Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, Justiziar der Ärztekammer Nordrhein: „Ist der Patient ein Kind und hat der Arzt den Verdacht der Kindesmisshandlung, kann er sich an das Jugendamt wenden.“
Foto: Erdmenger/ÄkNo

RhÄ: Bei Behandlung seines Patienten erfährt der Arzt, dass dieser Opfer häuslicher Gewalt ist. Ist der Arzt von seiner Schweigepflicht befreit?

Dr. Schulenburg: Grundsätzlich ist der Arzt an seine Schweigepflicht gebunden. Das folgt unter anderem aus § 9 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Zur Offenbarung ist der Arzt nur befugt, wenn der Patient ihn von seiner Schweigepflicht entbindet oder wenn ein Fall des rechtfertigenden Notstandes vorliegt. Dieser wird angenommen, wenn die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes, zum Beispiel einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, erforderlich ist. Dann hat das Patientengeheimnis zurückzustehen. Der Arzt hat hier eine Abwägung vorzunehmen.

RhÄ: Wem gegenüber darf der Arzt Mitteilung machen?

Dr. Schulenburg: Der Arzt darf Anfragen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft beantworten, wenn eine der Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt. Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen ist zu beachten, dass die ärztliche Schweigepflicht auch die Identität des Patienten und insbesondere die Tatsache der Behandlung überhaupt umfasst. Als sachverständiger Zeuge vor Gericht hat der Arzt das Recht, die Aussage zu verweigern. Aus diesem Zeugnisverweigerungsrecht wird eine Pflicht, die Aussage zu verweigern, wenn der Patient nicht eingewilligt hat und kein Fall des

rechtfertigenden Notstandes vorliegt. Ist der Patient ein Kind und hat der Arzt den Verdacht der Kindesmisshandlung, kann er sich an das Jugendamt wenden.

RhÄ: Gibt es auch eine Pflicht zur Offenbarung von Patientengeheimnissen?

Dr. Schulenburg: Da der Arzt grundsätzlich schweigen muss und nur im Ausnahmefall das Recht hat, Patientengeheimnisse zu offenbaren, gibt es eine Pflicht zur Offenbarung von Krankendaten nur als Sonderfall. Der Arzt hat die Pflicht, die staatlichen Behörden einzuschalten und Anzeige zu erstatten nur, wenn er von einer geplanten schwerwiegenden Straftat, zum Beispiel Mord oder Totschlag, Kenntnis erlangt, denn deren Nichtanzeige wird gemäß § 138 Strafgesetzbuch bestraft.

Ausnahmsweise kann eine Offenbarungspflicht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag folgen, wenn der Patient selbst aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen, der Arzt aber von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann.

RhÄ: Welche Besonderheiten gibt es bei Fällen von Kindesmisshandlungen?

Dr. Schulenburg: Stellt der Arzt hinreichende Anzeichen für eine Kindesmisshandlung fest, ist der Bruch der Schweigepflicht nicht allein wegen des bloßen Wunsches, der Täter möge für seine Tat bestraft werden, gerechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr eine Wiederholungsgefahr. Diese muss sich aus konkreten Anhaltspunkten des Einzelfalles ergeben. Eine Wiederholungsgefahr wird man beispielsweise annehmen können, wenn sich am Körper des Kindes entsprechende ältere

und neuere Verletzungen zeigen. Auch die Schilderungen des Kindes selbst können eine ausreichende Wiederholungsgefahr begründen.

Sodann sollte der Arzt klären, ob es genügt, die Situation mit dem Kind oder den Sorgeberechtigten zu erörtern und auf die eigenständige Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken. Scheitert dieses Vorgehen oder verspricht es keinen Erfolg, kann ein Einschalten des Jugendamtes erforderlich sein. Dann kann sich das Recht des Arztes, die Behörden zu verständigen, auch zu einer Handlungspflicht verdichten.

Sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Opfer der häuslichen Gewalt, obliegt es den Sorgeberechtigten, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Sorgerecht wird in der Regel von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt. Problematisch ist es, wenn die häusliche Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeht. Dann muss eine Anordnung des Familiengerichts eingeholt werden, die die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils ersetzt.

Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr kommt es auf die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite einer ärztlichen Heilbehandlung und eine damit verbundene Entbindung von der Schweigepflicht an.

RhÄ: Wann macht der Arzt sich im Zusammenhang mit der Offenbarung von Patientengeheimnissen strafbar?

Dr. Schulenburg: Nimmt der Arzt irrtümlich einen Fall von häuslicher Gewalt an, handelt es sich um einen sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum. Eine Verletzung der Schweigepflicht wäre dann nicht vorsätzlich begangen und bliebe straflos. Das gilt auch dann, wenn der Irrtum des Arztes auf Fahrlässigkeit beruht.

Handelt es sich um einen Missbrauchsfall und war der Arzt der fehlerhaften Annahme, er sei trotz bestehender Therapiewilligkeit des Täters oder Wehrhaftigkeit des Opfers zur Offenbarung berechtigt, dann liegt ein sogenannter Verbotsirrtum vor. Er führt nur dann zur Straflosigkeit, wenn er unvermeidbar war, was nur selten der Fall ist.

Interview: Bülent Erdogan